

enthaltenen Bestimmungen, soweit es dessen bedarf, ermächtigt.

Indessen erscheint es mindestens zweifelhaft, ob die Ständeversammlung mit dieser allgemeinen Ermächtigung der Regierung habe die Befugniß ertheilen wollen, bestehende Gesetze aufzuheben und, wo dies nöthig, im Verordnungswege andere gesetzliche Bestimmungen — vorbehaltlich späterer Vorlage an die Kammern — an deren Stelle treten zu lassen.

Da jedoch eine Vereinbarung über das zu erlassende Gesetz wegen der Abgabe vom Salze zwischen den Vereinregierungen noch nicht stattgefunden hat, so befinden sich Se. Königliche Majestät außer Stande, den getreuen Ständen schon jetzt und vor der bevorstehenden Vertagung des Landtags einen diesfälligen Gesetzentwurf zur Annahme vorlegen zu lassen; Allerhöchst dieselben erachten daher, da preußischerseits die Aufhebung des Salzmonopols für den 1. Juli dieses Jahres beabsichtigt wird, eine ständische Ermächtigung auch für hiesige Lande, das Salzwesen in derselben Weise, wie in Preußen, vorläufig im Verordnungswege zu ordnen, für unumgänglich, so daß dann der Ständeversammlung erst nach deren Wiederzusammentritt die erlassene Verordnung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sein wird.

Se. Königliche Majestät geben daher den getreuen Ständen anheim, eine solche Ermächtigung zu ertheilen, und sehen deren Erklärung hierüber in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 29. Januar 1867.

Johann.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

Der Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das soeben vorgelesene Decret lautet:

Nach dem Eingang des obgedachten königl. Decrets angezogenen 18. Paragraphen des Friedensvertrags vom 21. October 1866, welcher wörtlich lautet:

„Se. Majestät der König von Sachsen erklären sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereinsstaaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher theilhaftiger Staaten bewirkt wird.“

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten“

kann es, wie die berichterstattende Deputation in Uebereinstimmung mit der ersten als ihre Ueberzeugung auszusprechen hat, einem Zweifel nicht unterliegen, daß, nachdem die königl. preußische Staatsregierung erklärt hat, es solle die beabsichtigte Veränderung im Salzwesen den 1. Juli dieses Jahres ins Leben treten, von diesem Termine ab das im Königreiche Sachsen bestandene ausschließliche, landesherrliche Salzverkaufsrecht aufhören und an dessen Stelle eine, sämtlichen theilhaftigen Staaten (und es sind dies nach Inhalt des Decrets alle Zollvereinsstaaten) gemeinsame Salzsteuer treten muß, über

deren Höhe, Einrichtung, Vertheilung und dergleichen die Regierungen dieser Staaten sich zu vereinbaren haben.

In dem vorliegenden Decrete handelt es sich nun hauptsächlich darum, die königl. sächsische Staatsregierung ständischerseits zu ermächtigen, die zuletzt gedachten Vereinbarungen mit den übrigen verbündeten Staaten endgültig, ohne zuvor besonders einzuholende ständische Genehmigung, zu treffen; zum Zwecke der Ausführung derselben aber die in Bezug auf das Salzwesen im Königreiche Sachsen bestehenden Gesetze im Verordnungswege aufzuheben und in gleicher Weise andere, jenen Vereinbarungen entsprechende Gesetze an deren Stelle treten zu lassen, beides mit Vorbehalt nachträglicher ständischer Genehmigung, deren Erforderniß die königl. Staatsregierung ausdrücklich anerkennt. Letztere faßt ihre Willensmeinung zusammen in dem Erforderniß der ständischen Ermächtigung, das Salzwesen in derselben Weise, wie in Preußen, vorläufig im Verordnungswege zu ordnen.

Die Deputation kann der Kammer zur Ertheilung dieser Ermächtigung nur rathen. Denn ist, wie oben gezeigt, die Umwandlung des in Sachsen zeither bestandenen Salzmonopols in eine Salzsteuer einmal eine Nothwendigkeit, so ist es auch außerordentlich wünschenswerth, daß diese sich rasch vollziehe, und es dürfte nur störend und nutzlos zu nennen sein, wenn die sächsischen Stände auf dem ihnen auch nach Ansicht der Deputation allerdings gesetzlich zustehenden Rechte, jene Abgabeänderung vor ihrer Anordnung gutzuheißen, bestehen sollten. Störend insofern, als die Regierung eventuell genöthigt wäre, den definitiven Abschluß mit den verbündeten Regierungen nach Beendigung der mit diesen schwebenden Verhandlungen bis zu erlangter ständischer Genehmigung auszusetzen und die demnächst zu vertagende Ständeversammlung zu einer dieser selbst nach ihrer eigenen Erklärung wenig erwünschten Zeit wieder zusammen zu berufen, was jedenfalls vermeidliche Weiterungen und Geldkosten im Gefolge haben würde; nutzlos, weil die Stände unseres Landes kaum in der Lage sein möchten, an Feststellungen, welche die Regierung, den Bedingungen des auch ständischerseits genehmigten Friedensvertrags entsprechend, mit Preußen und sämtlichen übrigen Vereinststaaten vereinbart haben wird, etwas irgendwie Wesentliches zu ändern.

Ein weiterer Grund, aus welchem die Deputation der Kammer zur Ertheilung der verlangten Ermächtigung zu rathen hat, ist der, daß durch die beabsichtigte Veränderung im Salzwesen voraussichtlich das Einkommen des Staats erhöht wird, ohne daß doch den Bewohnern desselben größere Lasten auferlegt werden, als dieselben gegenwärtig zu tragen haben. In dieser Beziehung kann sich die Deputation in der Hauptsache auf den Inhalt des Decrets selbst beziehen. Nach diesem wird die Steuereinnahme vom Centner Salz künftig 2 Thlr. betragen, während der Monopolgewinn zeither sich auf circa 1½ Thlr. belaufen hat. Dies würde einer Einkommenerhöhung nach Höhe etwa des ersten Theils des letzteren dann gleichkommen, wenn von dem Ertrage der Steuer nicht noch die Erhebungskosten abzuziehen wären. Letztere sind indeß, wie weiter unten gezeigt werden wird, voraussichtlich keineswegs bedeutend und es läßt sich deshalb, zumal bei Berücksichtigung der wachsenden Bevölkerung, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Reinertrag der Salzsteuer, welche im